

I. Allgemeines

- Gemäss Art. 12 der Statuten hat jedes Mitglied Anrecht auf ein Instrument.
- Es kann sowohl ein gebrauchtes als auch ein neues Instrument abgegeben werden.
- Für Vereinsinstrumente und Instrumente mit finanzieller Beteiligung des Vereins wird dem Vereinsmitglied eine monatliche Miete in Rechnung gestellt.
- Die Miete wird von der Generalversammlung festgelegt und genehmigt.
- Für Instrumente in Privatbesitz wird keine Miete verrechnet.

II. Besitzverhältnisse

Es gibt folgende Besitzverhältnisse

a) Eigentum Verein

- Das Instrument wird vom Verein zur Verfügung gestellt.
- Je nach Situation kann ein neues, gebrauchtes oder ein Mietinstrument abgegeben werden.
- Der Vorstand und die Musikkommission entscheiden über die Beschaffung und Abgabe des Instrumentes.
- Die Standardinstrumentierung ist in einer separaten Liste aufgeführt.

b) Eigentum privat mit finanzieller Beteiligung des Vereins

- Der Verein kann für eine finanzielle Beteiligung eines privat angeschafften Instrumentes angefragt werden. Dieser entscheidet dann aufgrund des Bedarfs und den finanzielle Möglichkeiten über eine allfällige Beteiligung.
- Der Verein muss in jedem Fall vorgängig angefragt werden.
- Das Instrument muss mindestens den Anforderungen der Standardinstrumentierung entsprechen.
- Die finanzielle Beteiligung des Vereins darf den Betrag des Standard-Instruments nicht übersteigen.
- Bei einer Beteiligung des Vereins muss eine quitierte Rechnung vorgelegt werden. Der Verein behält sich vor, Nachforschungen über die Richtigkeit der Kosten zu erstellen.
- Die Berechnung der Kostenbeteiligungen an privaten Instrumenten ist in diesem Reglement festgelegt und kann regelmässig den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.
- Beim vorzeitigen Austritt aus dem Verein einigen sich die Parteien über das Besitzverhältnis und die Rückzahlung der Beteiligungen der jeweiligen Partei.

c) Eigentum Privat

- Das Mitglied besitzt das Instrument privat. Dieses Instrument muss aber mindestens den Anforderungen der Standardinstrumentierung entsprechen.

d) Spezielle Vereinbarungen

- Wünscht ein Mitglied ein eigenes Instrument, kann das aber nicht finanzieren, so können mit einem Rückzahlungsvertrag die Zahlungsbedingungen geregelt werden.
- Das Darlehen muss in der Regel innerhalb von vier Jahren zurückbezahlt werden.

III. Service, Unterhalt und Reparaturen

- Für den periodischen Service, Unterhalt und Reparaturen hat der Instrumentenhalter aufzukommen.
- Ausgenommen sind Schäden, welche bei Auftritten oder Proben entstanden sind, sofern keine Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- Das vom Verein abgegebene oder mitfinanzierte Instrument muss vom Mitglied sachgemäss behandelt und in tadellosem Zustand gehalten werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen

- Jeder Musikant ist für sein Instrument persönlich verantwortlich.
- Für die vom Verein abgegebenen Instrumente gelten die folgenden Bestimmungen:
 - das Instrument ist regelmässig sauber zu reinigen, durchzuspülen und die Züge derselben sind zu fetten.
 - es sind Putz- und Fettmittel zu verwenden, die vom Instrumenten-Hersteller empfohlen werden.
 - Schäden, die auf unsachgemässe Reinigung zurückzuführen sind, müssen vom Instrumentenhalter bezahlt werden.
 - zusätzliches Material wie z. B. Öle, Fette und Klarinettenplättli etc. muss vom Instrumentenhalter bezahlt werden.
 - im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses aus dem Verein, muss das Instrument gereinigt und in gutem Zustand abgegeben werden.
- Schäden an Instrument und Etui, Beulen, defekte Klappen etc. sind dem Vorstand zu melden. Dieser hat abzuklären, ob der Schaden selbst verschuldet und demzufolge auch zu bezahlen ist oder ob der Verein den Schaden übernimmt. Grundsätzlich werden nur Schäden bezahlt, die nachweisbar nicht vom Instrumentenhalter verursacht worden sind.
- Das vom Verein zur Verfügung gestellte oder mitfinanzierte Instrument darf ausser folgender Ausnahme auch privat benützt werden:
 - Guggenmusik
- Nach Orientierung des Vorstandes darf das Instrument auch benützt werden für:
 - spielen bei Tanz- und Unterhaltungsmusik
 - in anderen Musikvereinen

V. Regelung beim Austritt

a) Vereinsinstrument

Das vom Verein zur Verfügung gestellte Instrument bleibt bei Beendigung der Aktivmitgliedschaft Eigentum des Vereins und ist in tadellosem Zustand innert einem Monat zurückzugeben.

Es besteht kein generelles Anrecht das Instrument privat zu erwerben.

b) Instrument mit finanzieller Beteiligung

Rückerstattung der Beteiligung, wenn das Instrument in privaten Besitz übergeht:

1 bis 6 Jahre	:	100 %	der Beteiligung
7 bis 12 Jahre	:	50%	der Beteiligung
13 bis 18 Jahre	:	25 %	der Beteiligung
ab dem 19 Jahr	:		Privatbesitz

- c) Kauf und Übernahme durch den Verein:
Zeigt der Instrumentenhalter kein Interesse am Instrument, kann in gegenseitiger Absprache über die Übernahme durch den Verein verhandelt werden.

VI. Versicherung

- Musikinstrumente stellen hohe Werte dar und sind vielen Risiken ausgesetzt.
- Der Abschluss einer speziellen Musikinstrumentenversicherung ermöglicht die Versicherung von Transportschäden und selbst verursachten Schäden und ist Sache des Instrumentenhalters.
- Der Verein haftet für den Diebstahl der Instrumente und Zubehör während den Proben und Aufführungen.

VII. Instrumentenmiete

Für Instrumente im Besitz des Vereins und Instrumente mit finanzieller Beteiligung des Vereins, wird eine monatliche Miete von CHF 10.00 in Rechnung gestellt.

VIII. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am 11. November 2011 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Beilage 1: Serviceplan

A) Service-Intervalle

Bei regelmässiger Benützung des Instrumentes sind die folgenden Service-Intervalle „normal“.

Querflöte, Oboe und Fagott	2 bis 3 Jahre
Klarinette und Saxophone	3 bis 4 Jahre
Trompete und Cornet	3 bis 4 Jahre
Euphonium und Posaune	5 bis 6 Jahre
Bass	6 bis 7 Jahre
Waldhorn	2 Jahre

B) Service-Kosten

Unter Servicekosten versteht man bei einem Blechblasinstrument:

- Chemische Innenreinigung (Entkalken des Instrumentes)
- Ersetzen der gebrauchten Filze, Korke und Federn
- Reinigung und wieder gangbar machen der Züge

Unter Servicekosten versteht man bei einem Holzblasinstrument:

- Teilweise demontieren des Instrumentes
- Klappen neu einregulieren
- Polster, Filze und Korke ersetzen wo nötig
- Polsterung neu einjustieren
- Mechanik neu fetten und ölen
- bei Klarinetten: Korpus neu imprägnieren

Kosten für einen solchen Service belaufen sich auf ca.:

	<i>Total</i>		<i>Kosten / Jahr</i>	
- Trompete und Cornet	CHF	150.00	CHF	50.00
- Posaune	CHF	190.00	CHF	38.00
- Waldhorn und Euphonium	CHF	260.00	CHF	130.00
- Bass	CHF	400.00	CHF	66.67
- Querflöte	CHF	220.00	CHF	110.00
- Klarinette und Oboe	CHF	300.00	CHF	100.00
- Saxophon	CHF	220.00	CHF	73.33
- Fagott und Bassklarinetten	CHF	300.00	CHF	150.00

Beilage 2: Standardinstrumentierung

Berechnung für die finanzielle Beteiligung, Stand 2011

Standardinstrument	Modell	Betrag in CHF
Piccolo		2'200
Querflöte		1'600
Oboe		5'000
Fagott		10'000
Klarinette		2'200
Bassklarinette		9'000
Saxophon Alto		3'400
Saxophon Tenor		4'280
Sax Bariton		7'500
Trompete		2'500
Cornet		2'800
Es-Horn		4'200
Waldhorn		5'000
Posaune		3'500
Euphonium		7'800
Es-Bass		9'500
B-Bass		11'700